

Vorsteuern: Mangelhafte Lieferantenrechnungen, nachträglich korrigierbar?

Steuerpflichtige können gemäss Art. 38 MWStG grundsätzlich diejenigen Vorsteuern gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung geltend machen, welche ihnen bei der Verwendung der betreffenden Aufwendungen für geschäftlich begründete Zwecke anfallen und zu steuerbarem Umsatz führen.

Die **Berechtigung zum Vorsteuerabzug** setzt jedoch zudem voraus, dass die entsprechenden Belege in der Buchhaltung verbucht sind und die in Art. 37 MWStG explizit und abschliessend aufgezählten Merkmale aufweisen, die da sind:

- Namen und Adresse des Leistungserbringers, unter dem dieser im Register der steuerpflichtigen Personen resp. im Handelsregister eingetragen ist.
- MWSt-Nr. des Lieferanten
- Namen und Adresse des Leistungsempfängers, unter dem dieser im Register der steuerpflichtigen Personen resp. im Handelsregister eingetragen ist
- Datum oder Zeitraum der Leistung
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung
- Leistungsentgelt
- Steuersatz und Steuerbetrag; schliesst das ausgewiesene Leistungsentgelt die Steuern ein, so ist der Steuersatz zusammen mit einem „Inkl.“-Vermerk anzubringen

Diese Voraussetzungen müssen **vor der Bezahlung der Rechnung erfüllt** sein. Eine nachträgliche Korrektur des Belegs heilt den Mangel nicht (Bundesgerichts-Urteil v. 31.5.2002).

Bis mitte 2003 war offiziell eine Beseitigung der Mängel nur anlässlich einer Kontrolle mittels amtlich abgegebenem Formular Nr. 1310 möglich. Die Praxis und die Lehre übernahmen jedoch in mannigfaltiger Weise den Inhalt dieses Formulars, damit schon früher und selbständig die Voraussetzungen erfüllt werden konnten. Dies schon deshalb, da die zu Unrecht abgezogene Vorsteuer valutagerecht aufgerechnet und erst per Datum der Mangelbeseitigung wieder zugelassen wurde, natürlich mit den entsprechenden Verzugszinsfolgen.

Die ESTV hat aufgrund dieser Entwicklung im Hinblick auf eine grössere Rechtssicherheit mitte 2003 das Formular 1550 (kann via Internet heruntergeladen werden) publiziert, mit welchem nun offiziell selbständig die Voraussetzungen erfüllt werden können.

Das Verfahren hat aber folgende Nachteile:

- **Nicht berichtet** können Name/Adresse und das fehlende Leistungsentgelt / Steuerbetrag werden
- Theoretisch besteht nach wie vor ein Anspruch der ESTV auf **Verzugszinsen** für die Zeit zwischen Geltendmachung der Vorsteuer und Richtigstellung des Mangels. Entgegen dem Vermerk am Fuss des Formulars besteht die ESTV aber nicht auf der Einreichung der Formulare für niedrige Beträge und verzichtet entsprechend auf Verzugszinsabrechnungen. Bei grossen Beträgen empfiehlt sich eine direkte Abklärung bei der ESTV.
- Die Bearbeitung des Formulars ist sowohl für den Leistungserbringer wie auch den Leistungsempfänger mit relativ grossem **administrativem Aufwand** verbunden
- Der **Leistungserbringer** kann zum Zeitpunkt der Richtigstellung **nicht mehr bestehen** (Konkurs, Tod, Aufgabe des Geschäfts), was eine Formularbearbeitung und somit Mangelbehebung im Nachhinein unmöglich macht

Entsprechend empfehlen wir Ihnen, den Voraussetzungen der Belege für den Vorsteuerabzug immer gebührende Aufmerksamkeit zukommen zu lassen und zu spät erkannte mangelhafte Belege schnellstmöglich berichtigen zu lassen.